



Friedhofverordnung

(Beschluss Kirchgemeinde Flüelen vom 5. Juni 2023)

Gestützt auf Artikel 107 Absatz 5 und auf Artikel 114 Absatz 1 der Kantonsverfassung erlässt die römisch-katholische Kirchgemeinde Flüelen die nachfolgenden Bestimmungen über den Friedhof Flüelen

I. Zuständigkeit, Organe und Verwaltung

Artikel 1 Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Einwohnergemeinde Flüelen für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. Die Einwohnergemeinde Flüelen hat mittels Vertrags der römisch-katholischen Kirchgemeinde Flüelen das Friedhof- und Bestattungswesen übertragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Flüelen.

Artikel 3 Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ für das Friedhof- und Bestattungswesen und beschliesst über den Voranschlag und die Rechnung.

Artikel 4 Kirchenrat

Der Kirchenrat ist für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zuständig, stellt dazu das nötige Personal ein und/oder vergibt Arbeiten an Dritte

- erstellt den Gräberplan und führt ein Gräberverzeichnis
- bestimmt ein Ratsmitglied als Friedhofverwalter/Friedhofverwalterin

Artikel 5 Friedhofverwaltung

¹Die Friedhofverwaltung setzt sich zusammen aus dem Friedhofverwalter/der Friedhofverwalterin und dem Pfarreisekretariat.

²Der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin ist zuständig für:

- die Bewirtschaftung und den Betrieb des Friedhofs
- die operative Führung des Friedhofpersonals (Kirchensigrist)
- die Überwachung der Einhaltung der Friedhofverordnung

Artikel 6 Pfarreisekretariat

Das Pfarreisekretariat ist zuständig für die Administration, das Gräberverzeichnis (Art. 23) und das Rechnungswesen.

II. Friedhof

Artikel 7 Eigentum

Die an die Herz-Jesu-Pfarrkirche und die Marienkapelle angrenzende Friedhofanlage ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Flüelen.

Artikel 8 Zonenbezeichnung / Friedhofentwicklungsplanung

¹Der Friedhof ist in folgende Zonen eingeteilt

- a) oberer Friedhof (Ebene Pfarrkirche)
- b) mittlerer Friedhof (Ebene Friedhofkapelle)
- c) unterer Friedhof (Ebene Urnenhain)

² Um die künftige Friedhofentwicklungsplanung sicherzustellen, sind auf dem ganzen Friedhof Freihaltezonen geschaffen. In diesen Zonen sind keine Erdbestattungen mehr möglich. Der Kirchenrat kann befristet neue Urnenbeisetzungen und Verlängerungen in bestehenden Gräbern bewilligen.

Artikel 9 Bestattungsrecht

¹Der Friedhof ist öffentliche Begräbnisstätte für

- a) Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Flüelen hatten
- b) Verstorbene, die gemäss alter Grabrechte Anrecht auf Beisetzung in einem gekauften Grab besitzen (99 er Gräber/Ablauf 2030)
- c) Bürger der Gemeinde Flüelen, welche bei ihrem Ableben ausserhalb der Gemeinde wohnten
- d) Personen, welche zu Lebzeiten vorwiegend in der Gemeinde Flüelen wohnhaft waren und eine nähere Beziehung zur Gemeinde Flüelen hatten
- e) Leichen unbekannter Personen, die in der Gemeinde Flüelen aufgefunden wurden

²Mit Bewilligung des Kirchenrates können ausnahmsweise andere Personen auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden.

Artikel 10 Ordnung auf dem Friedhof

Jegliche Handlungen, die die Friedhofsruhe stören, sind untersagt. Das Befahren des Friedhofs, ausgenommen für Gewerbearbeiten, ist verboten. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Artikel 11 Haftung

Die Kirchgemeinde Flüelen haftet nicht für Schäden an Gräbern, verursacht durch Drittpersonen, Naturereignisse, Tiere und für Diebstähle. (Die Haftung des Grundeigentümers nach Art. 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bleiben bestehen.)

III. Gräber

Artikel 12 Gräberplan

Im Gräberplan sind die Zonen und die Gräberordnung festgelegt. Bei besonders gefährdeten Grabstellen (oberer Friedhof) werden keine Erdbestattungen mehr zugelassen.

Es bestehen folgende Grabarten:

*Für Erdbestattungen

- Familiengrab
- Familien Einzelgrab

* Zuweisung durch die Friedhofverwaltung

Für Urnenbestattungen

- Urnen Reihengrab (Urnenfeld)
- Urnenhaingrab
- Urnen Familiengrab
- Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)

Artikel 13 Familiengrab

Das Familiengrab ist eine Grabstätte für höchstens zwei Särge nebeneinander. Es dürfen darin auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Familiengräber können gemietet werden. Die Miete für ein Familiengrab beträgt 15 Jahre. Sie kann durch die Berechtigten (Art. 23) jeweils auf die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahre erneuert werden. Bei jeder nachfolgenden Bestattung kann die Miete nach Ablauf der Grabesruhe vom Mieter gekündigt werden. Sind für das Grab keine Berechtigten (Art. 23) da, erlischt die Grabkonzession nach Ablauf der Grabesruhe.

Artikel 14 Familien Einzelgrab

Das Familien Einzelgrab ist eine Grabstätte für höchstens eine Erdbestattung. Es dürfen darin auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Familien Einzelgräber können gemietet werden. Die Miete für ein Familien Einzelgrab beträgt 15 Jahre. Sie kann durch die Berechtigten (Art. 23) jeweils auf die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahre erneuert werden. Bei jeder nachfolgenden Bestattung kann die Miete nach Ablauf der Grabesruhe vom Mieter gekündigt werden. Sind für das Grab keine Berechtigten (Art. 23) da, erlischt die Grabkonzession nach Ablauf der Grabesruhe.

Artikel 15 Urnen Reihengrab (Urnenfeld)

In einer Reihengrabstätte auf dem Urnenfeld kann einmalig eine zweite Urne bestattet werden. Diese Grabstätten können gemietet werden. Die Miete beträgt 15 Jahre. Für die Zweitbestattung wird eine Nachmiete erforderlich. Die Nachmiete ist für die Dauer ab Ablauf der Erstmiete bis zum Ablauf der Grabesruhe der Zweitbestattung zu lösen.

Artikel 16 Urnenhaingrab

Diese Grabstätten können nicht gemietet werden. Nach der Grabesruhe wird das Grab aufgehoben. Der Kirchenrat kann einmalig eine Zweitbestattung bewilligen.

Artikel 17 Urnen Familiengrab

In einem Urnen Familiengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Erdbestattungen sind nicht möglich. Diese Gräber können gemietet werden. Die Miete für ein Urnen Familiengrab beträgt 15 Jahre. Sie kann durch die Berechtigten (Art. 23) jeweils auf die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahre erneuert werden. Bei jeder nachfolgenden Bestattung kann die Miete nach Ablauf der Grabesruhe vom Mieter gekündigt werden. Sind für das Grab keine Berechtigten (Art. 23) da, erlischt die Grabkonzession nach Ablauf der Grabesruhe.

Artikel 18 Gemeinschaftsgrab

¹Das Gemeinschaftsgrab ist eine kollektive Grabstätte, in welcher die Asche ohne Urne beigesetzt wird. Eine Miete ist nicht erforderlich.

²Unterhalt und Bepflanzung wird durch die Friedhofverwaltung besorgt. Privater Blumenschmuck, Kerzen und Fotos sind bis einen Monat nach der Beisetzung erlaubt.

³Durch die Friedhofverwaltung wird ein Einheitsnamensschild angebracht. Dieses wird nach Ablauf der Grabesruhe entfernt.

Artikel 19 Priestergrab

Das Priestergrab befindet sich in der Friedhofhalle und ist eine Grabstätte für Priester, die in Flüelen seelsorgerisch tätig waren oder aus Flüelen stammen. Für den Unterhalt kommt die Kirchgemeinde Flüelen auf.

Artikel 20 Grabmasse Erdbestattung

<i>Masse:</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>	<i>Höhe Grabmal</i>
Familiengrab:	150 cm	150 cm	130 cm	maximal 150 cm
Familien Einzelgrab:	150 cm	75 cm	130 cm	maximal 150 cm

Artikel 21 Grabmasse Urnengräber

<i>Masse:</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>	<i>Höhe Grabmal</i>
*Urnengrab (Urnengrab):	80 cm	60 cm	80 cm	maximal 100 cm
*Urnengrab:	30 cm	40 cm	60 cm	maximal 80 cm
Urnengrab:	150 cm	75 cm	130 cm	maximal 150 cm

*Keine Umrandung

Artikel 22 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis hält die Personalien, den Bestattungsort und das Bestattungsdatum der Verstorbenen fest.

IV Grabmiete, Grabrecht und Grabesruhe

Artikel 23 Mieter

Mieter sind in der Regel Angehörige von verstorbenen Personen. In besonderen Fällen entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 24 Rechte und Pflichten

Die Grabmiete regelt das Recht auf einen Bestattungsplatz für ein Familiengrab, Familien Einzelgrab, Urnen Familiengrab und eine Grabstätte im Urnen Reihengrab. Für diese Gräber bezeichnet sie die unterhaltspflichtige Person. Wird das Grab trotz schriftlicher Aufforderung an die Unterhaltspflichtigen nicht ordnungsgemäss unterhalten, verfügt die Friedhofverwaltung über den Unterhalt der Grabstätte. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

Artikel 25 Grabsanierung

¹Aus baulichen oder gesundheits- und gewässerschutzpolizeilichen Gründen können Gräber saniert, verlegt oder aufgehoben werden. Mieter (Art. 23) haben Anspruch auf Ersatz.

²Die Aushebung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

³Grabverlegungen, die nicht im Zusammenhang mit Friedhofveränderungen und Grabräumungen stehen, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Artikel 26 Alte Grabrechte

Alte Grabrechte (99er Gräber, Familiengräber alter Ordnung) können nach Ablauf in ein gemietetes Familiengrab gemäss dieser Friedhofverordnung umgewandelt werden.

Artikel 27 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt für jede einzelne Beisetzung:

- a) im Familiengrab/Familien Einzelgrab 15 Jahre
- b) im Urnen Reihengrab/ Urnen Familiengrab 15 Jahre
- c) in einer Grabstätte im Urnenhain 15 Jahre
- d) im Gemeinschaftsgrab 15 Jahre

²Die vorzeitige Auflösung eines Grabes ist vor Ablauf der Grabesruhe grundsätzlich nicht möglich. Bis zum Ablauf der Grabesruhe darf ein Grab nicht neu belegt werden.

V Grabzeichen

Artikel 28 Genehmigungspflicht

Das Errichten eines Grabzeichens bedarf der Genehmigung des Kirchenrates. Den Vorschriften nicht entsprechende Grabzeichen werden auf Kosten der Unterhaltspflichtigen (Art. 23) entfernt oder geändert.

Artikel 29 Grabgestaltung

¹Das Grabzeichen ist eine Erinnerung an den Verstorbenen. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

²Alle neuen Grabzeichen und Einfassungen müssen mit Skizze, Foto und Massangabe dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 30 Denkmalschutz

Die unter Denkmalschutz stehenden Grabdenkmäler dürfen nur mit Zustimmung des Mieters (Art. 23) und mit Genehmigung der zuständigen Behörden verändert oder entfernt werden.

VI Bestattung

Artikel 31 Bewilligung

¹Erbestattungen dürfen nur mit vorliegender Bewilligung des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

²Die Kirchgemeinde hat die ihnen obliegende Bestattungsleistung durch eigenes Personal zu erbringen. Die Durchführung der Urnenbeisetzung und der Erdbestattung darf nicht Privaten überlassen werden. Es sind keine Ausnahmen zulässig.

³Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung und der Erdbestattung wird von der Pfarrei in Absprache mit den Angehörigen festgelegt. Für den Abschiedsgottesdienst ist der zuständige Seelsorger verantwortlich.

Artikel 32 Erdbestattung

¹Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen und ist bis spätestens 96 Stunden nach dem Tode vorzunehmen.

²Bei Erdbestattungen findet zuerst die Beisetzung des Sarges auf dem Friedhof statt, anschliessend die Abdankungsfeier in der Kirche.

³An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen finden keine Erdbestattungen statt. Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen und die Fristen gemäss Artikel 32 Absatz 1 nicht eingehalten werden können.

⁴Wird die Erdbestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit der Kirchgemeinde abzusprechen.

⁵Auf dem Friedhof dürfen nur Särge beigesetzt werden. Es gibt kein Begräbnis ohne Sarg und keine Ausnahmen.

Artikel 33 Urnenbeisetzung

¹Die Urnenbeisetzung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

²Bei Urnenbeisetzungen findet grundsätzlich zuerst die Abdankungsfeier in der Kirche statt, anschliessend die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof.

³An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen finden keine Urnenbeisetzungen statt.

VII Unterhalt

Artikel 34 Friedhofanlage

Der Friedhof mit den dazugehörenden Gebäuden sowie das Gemeinschaftsgrab, der Urnenhain und das Priestergrab werden durch die Kirchgemeinde unterhalten (Art. 1).

Artikel 35 Gräber

¹Die Gräber sind durch die Unterhaltspflichtigen (Art. 23) zu unterhalten und zu pflegen. An Sonn- und Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten an Gräbern nicht gestattet.

²Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder sogar entfernt werden.

³Das Aufstellen des Grabschmuckes ausserhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet.

Artikel 36 Grabräumung

¹Nach Ablauf der Grabmiete oder Grabesruhe verfügt die Friedhofverwaltung die Räumung der Grabstätte.

²Die Entfernung von Grabzeichen und Umrahmungen wird ausschliesslich von der Friedhofverwaltung ausgeführt.

³Kosten für Grabverlegungen (Exhumierung bei Familiengräbern) im Zusammenhang mit Grabräumungen übernimmt die Kirchgemeinde.

Artikel 37 Graböffnung vor und nach Ablauf der Grabesruhe

¹Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderorts beigesetzt oder kremiert werden. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Die Anordnung der Strafuntersuchungsbehörde bleibt vorbehalten.

²Die Kosten der Exhumation und der Wiederbestattung sind von den Gesuchstellerinnen/den Gesuchstellern zu tragen.

³Exhumierungen dürfen nur von professionellen Exhumatoren vorgenommen werden.

VIII Gebühren und Kosten

Artikel 38 Grabgebühren und Bestattungskosten

Die Gebühren sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Auflösung der Grabkonzession werden keine Gebühren zurückerstattet.

IX Schlussbestimmungen

Artikel 39 Zuständigkeit

Bei Verstössen gegen die Friedhofverordnung leitet der Kirchenrat die rechtlichen Schritte ein. Das allfällige Straf- oder Zivilverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Artikel 40 Rechtsmittel

Verfügungen der Friedhofverwaltung können innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri. Verfügungen des Kirchenrates können mit Beschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri angefochten werden.

Artikel 41 Entscheidungsrecht

Der Kirchenrat entscheidet in allen übrigen den Friedhof betreffenden Fragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind.

Artikel 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. November 2002 über den Friedhof von Flüelen wird aufgehoben.

Artikel 43 Inkrafttreten

Die vorliegende Friedhofverordnung ist durch die Kirchgemeinde vom 5. Juni 2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2023 in Kraft.

KIRCHGEMEINDE FLÜELEN

Hans Rudolf Zraggen
Präsident

Karl Wyrsch
Friedhofverwalter

Anhang 1

Tarifordnung

1.	Bestattungskosten		
1.1	Bestattungskosten für Einwohner / offizielle Landeskirche		
	Urnenbestattung		keine Kosten
	Erdbestattung		Keine Kosten
1.2	Bestattungskosten für Nichteinwohner		
	Urnenbestattung		Fr. 500.—
	Erdbestattung		Fr. 1'000.—
1.3	Bestattungskosten für Einwohner, die keiner offiziellen Landeskirche angehören		
	Urnenbestattung		Fr. 700.—
	Erdbestattung		Fr. 2'000.—
2.	Grabmieten und Verlängerungen		
2.1	Urnengräber	Einwohner	Nichteinwohner
	Urnen Familiengrab		Fr. 300.—
	Urnen Reihengrab (Urnenfeld)		Fr. 300.—
	Nachmiete pro Jahr	Fr. 20.—	Fr. 20.—
2.2	Urnenhain		
	Urnenhaingrab		Fr. 300.—
2.3	Erdbestattung		
	Familiengrab		Fr. 1'000.—
	Familien Einzelgrab		Fr. 1'000.—
	Nachmiete pro Jahr	Fr. 20.—	Fr. 20.—
3.	Räumungskosten		
3.1	Einzelgrab		
	Total-Räumung		Fr. 300.—
3.2	Familiengrab		
	Total-Räumung		Fr. 400.—
4.	Zusätzliche Kosten		
4.1	Bei Bestattung von Nichteinwohnern		
	Organist / Organistin		Fr. 150.—
4.2	Für Einwohner, die keiner offiziellen Landeskirche angehören		
	Benützung der Marienkapelle		Fr. 100.—
	Besprechung mit dem Pfarreisekretariat / Seelsorge		Fr. 150.—
	Benützungsgebühr Kirche Herz-Jesu		Fr. 500.—
	Personalaufwand		Fr. 300.—
	Organist/Organistin inkl. Orgelbenützung		Fr. 250.—
	Benützungsgebühr Unterkirche		Fr. 200.—
	Einheitsnamenschilder		Fr. 50.—